

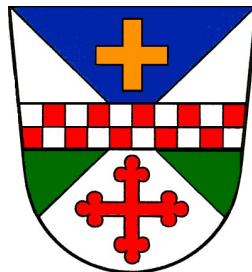
Vorbericht

zum

Haushaltsplan

2025

der Gemeinde Schöngeising



Inhalt

1.	Vorbemerkungen	1
1.1	Rückblick auf das Haushaltsjahr 2024.....	1
1.2	Ausblick auf das Haushaltsjahr 2025.....	1
2.	Haushalt 2025	2
2.1.	Gesamthaushalt	2
2.2.	Verwaltungshaushalt	3
2.2.1.	Einnahmen des VWH	3
2.2.1.1.	Anteil an der Einkommenssteuer und Einkommenssteuerersatz.....	4
2.2.1.2.	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	5
2.2.1.3.	Schlüsselzuweisung.....	6
2.2.1.4.	Gewerbesteuer	7
2.2.1.5.	Grundsteuer.....	8
2.2.1.1.	Grunderwerbssteuer	8
2.2.1.2.	Konzessionsabgaben.....	9
2.2.2.	Ausgaben des VWH	10
2.2.2.1.	Umlagen	11
2.2.2.1.1.	Kreisumlage	11
2.2.2.1.2.	Verwaltungsgemeinschaftsumlage	12
2.2.2.1.3.	Schulverbandsumlagen	13
2.2.2.2.	Personalausgaben	14
2.2.2.3.	Kostenrechnende Einrichtungen	15
2.2.2.3.1.	Wasserversorgung	15
2.2.2.3.2.	Abwasserbeseitigung	15
2.2.2.3.3.	Bestattungswesen	15
2.2.2.4.	Freiwillige Leistungen	16
2.2.2.5.	Zuführung zum VMH.....	16
2.3.	Vermögenshaushalt.....	17
2.3.1.	Einnahmen des VMH.....	17
2.3.2.	Ausgaben des VMH.....	18
2.4.	Rücklagen.....	19
2.4.1.	Sonderrücklage Wasserversorgung.....	19
2.4.2.	Sonderrücklage Abwasserbeseitigung.....	19
2.4.3.	Allgemeine Rücklage	19
2.5.	Schulden	19
2.6.	Kassenlage.....	19
3.	Fazit.....	21

1 Vorbemerkungen

Dieser Vorbericht gibt nachfolgend einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde Schöngeising.

Insbesondere wird die Entwicklung der wichtigsten Einnahme- und Ausgabearten, des Vermögens und der Schulden dargestellt. Erhebliche Veränderungen werden erläutert.

Unterstützend wird die für die Bewertung der finanziellen Situation der Gemeinde relevante Zuführung des Verwaltungshaushaltes (VWH) an den Vermögenshaushalt (VMH) behandelt, gleiches gilt für die geplanten Investitionen sowie den Stand der Allgemeinen Rücklage der Gemeinde. Zur ganzheitlichen Betrachtung wird abschließend die Kassenlage der Gemeinde thematisiert.

Entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung und der KommHV-K sind auch die diesjährigen Haushalts- und Finanzplanungsansätze nach dem Prinzip der Haushaltsklarheit und -wahrheit veranschlagt.

Für die mittelfristige Finanzplanung bis 2028 wurden alle aus heutiger Sicht bekannten Entwicklungen und Veränderungen berücksichtigt.

1.1 Rückblick auf das Haushaltsjahr 2024

Das Haushaltsjahr 2024 wird voraussichtlich mit einer Entnahme an die allgemeine Rücklage in Höhe von rund 380.000 € abschließen. Die Haushaltsplanung sah noch eine Entnahme in Höhe von 750.000 € vor.

Dieses Ergebnis resultiert hauptsächlich daraus, dass die eingeplanten Mittel für geplante Baumaßnahmen nicht wie eingeplant abgeflossen sind. Diese verschieben sich allerdings ins Folgejahr und belasten dadurch den Vermögenshaushalt 2025.

Die Zuführung des Verwaltungshaushalts wird voraussichtlich rund 220.000 € betragen. Eingeplant war eine Zuführung in Höhe von 70.630 €. Begründet ist die erhöhte Zuführung hauptsächlich durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer, sowie Minderausgaben vor allem beim Unterhalt und den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben.

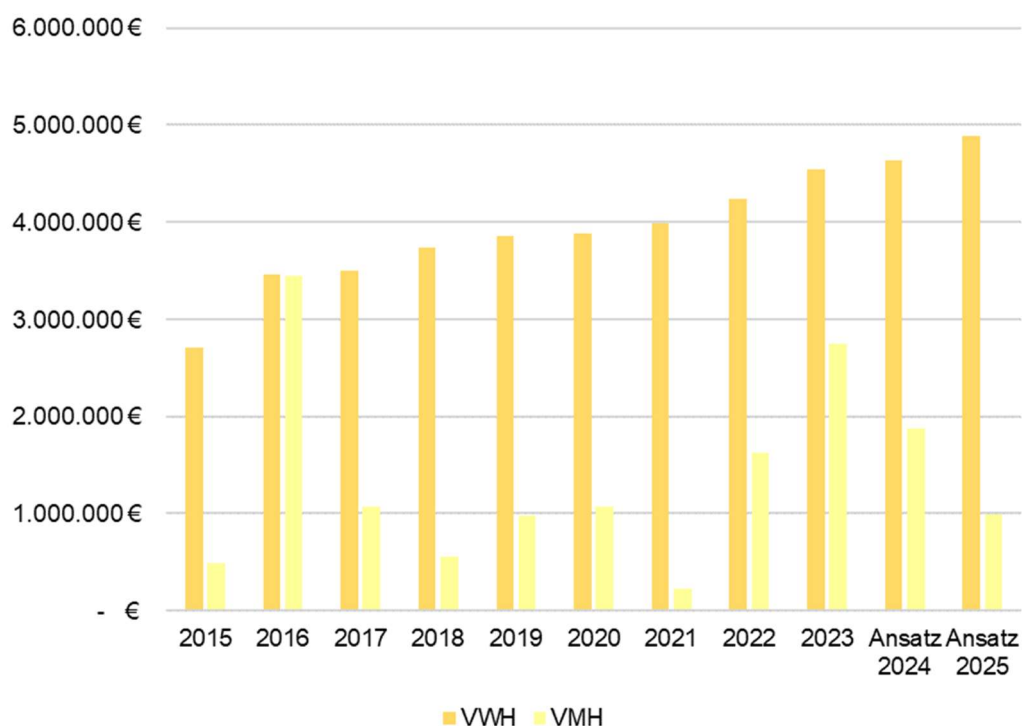
1.2 Ausblick auf das Haushaltsjahr 2025

Die, im Vergleich zum Vorjahr, konstant gebliebene Zuführung an den Vermögenshaushalt ist der Tatsache geschuldet, dass in 2025 höhere Schlüsselzuweisungen auf gestiegene Personalkosten und eine höhere Kreisumlage trifft. In den Finanzplanungsjahren sinkt die Zuführung und der Verwaltungshaushalt ist ab 2027 wieder defizitär. Dies ist, trotz gleichbleibend eingeplanter Schlüsselzuweisungen, den oben genannten Faktoren geschuldet.

Der Vermögenshaushalt kann 2025 nur mit einer Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden.

2 Haushalt 2025

2.1 Gesamthaushalt



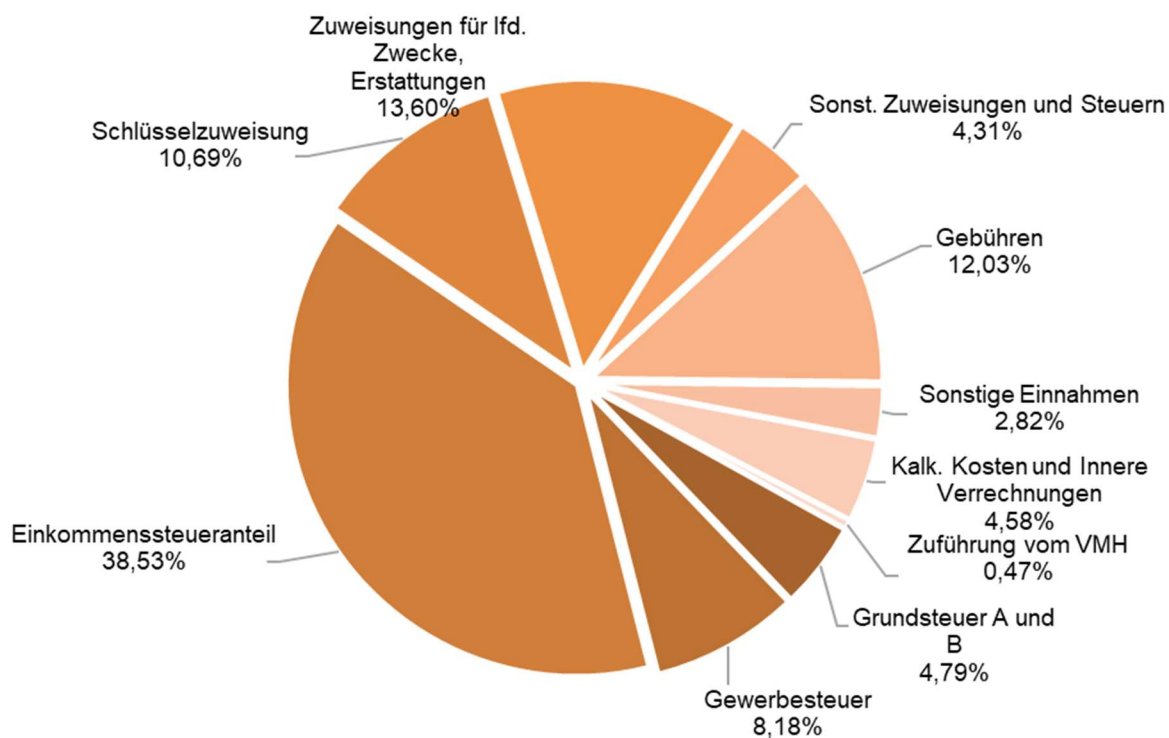
Entwicklung der Haushaltsvolumen von 2015 bis 2025											
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
VWH	2.708.395 €	3.459.337 €	3.494.094 €	3.738.072 €	3.860.765 €	3.879.469 €	3.983.804 €	4.238.166 €	4.540.193 €	4.633.620 €	4.888.570 €
VMH	492.057 €	3.444.706 €	1.075.078 €	556.351 €	978.116 €	1.070.832 €	230.254 €	1.626.941 €	2.752.233 €	1.870.710 €	984.870 €
Gesamt volumen	3.200.452 €	6.904.043 €	4.569.172 €	4.294.423 €	4.838.880 €	4.950.301 €	3.826.142 €	5.865.108 €	7.292.426 €	6.504.330 €	5.873.440 €

Das Volumen des Verwaltungshaushalts steigt in 2025 weiter an. Im Vermögenshaushalt sind die Ausgaben hauptsächlich geprägt durch die Schlussarbeiten für das Gemeinschaftshauses.

2.2 Verwaltungshaushalt

2.2.1 Einnahmen des VWH

Einnahmen Verwaltungshaushalt 2025		
Grundsteuer A und B	234.000,00 €	4,79%
Gewerbesteuer	400.000,00 €	8,18%
Einkommenssteueranteil	1.883.620,00 €	38,53%
Schlüsselzuweisung	522.720,00 €	10,69%
Zuweisungen für lfd. Zwecke, Erstattungen	664.830,00 €	13,60%
Sonst. Zuweisungen und Steuern	210.670,00 €	4,31%
Gebühren	587.900,00 €	12,03%
Sonstige Einnahmen	138.020,00 €	2,82%
Kalk. Kosten und Innere Verrechnungen	223.950,00 €	4,58%
Zuführung vom VMH	22.860,00 €	0,47%
	4.888.570,00 €	100,00%



2.2.1.1 Anteil an der Einkommenssteuer und Einkommenssteuerersatz

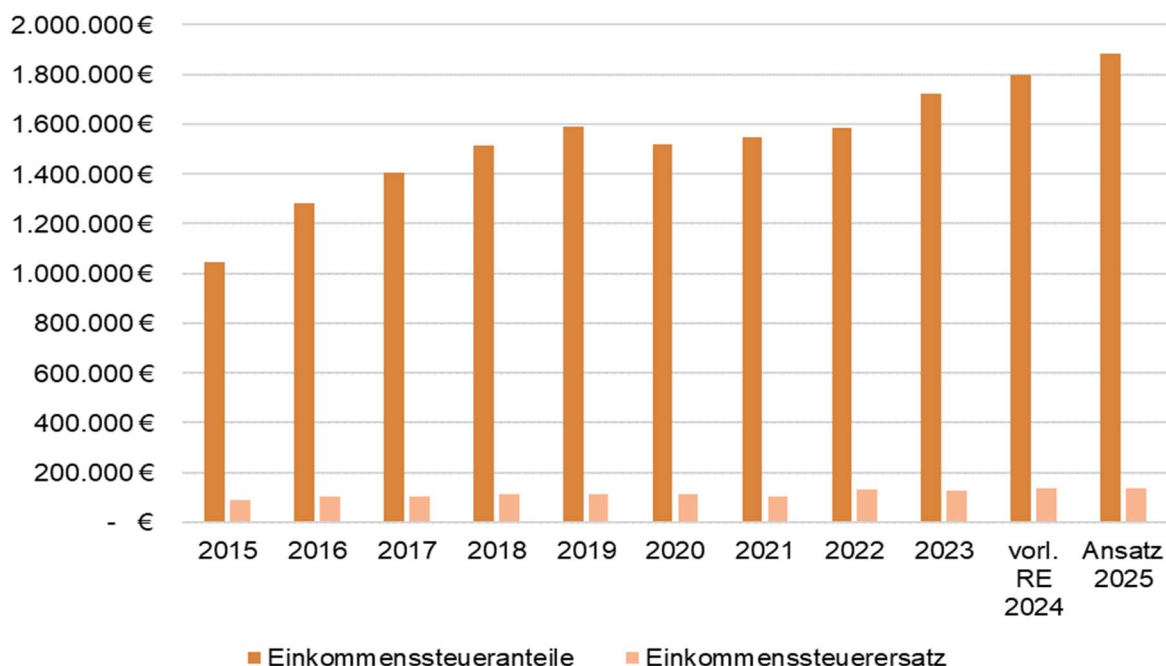
Der den Gemeinden durch das Grundgesetz (Art. 106 Abs. 5) garantierte Anteil an der Einkommensteuer ist nach wie vor die bedeutendste Einnahmequelle der Gemeinde.

Dieser Anteil beträgt 15 % des Aufkommens an Lohn- und Einkommensteuer sowie 12 % des Aufkommens an Kapitalertragsteuer. Die Gemeinde erhält diese Anteile grundsätzlich entsprechend den Steuerzahlungen ihrer Bürger.

Hier kommt der Gemeinde Schöngeising das vergleichsweise hohe Einkommensniveau sowie die allgemein gute Situation auf dem Arbeitsmarkt im Großraum München zu Gute. Die für das Jahr 2025 veranschlagten Einnahmen entsprechen der Prognose des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung.

Der Einkommenssteuerersatz ist eine Beteiligung der Gemeinden an der erhöhten Umsatzsteuer, die der Bund seit 1996 den Ländern zum Ausgleich von Mindereinnahmen der Länder und Kommunen bei der Einkommensteuer durch den ab diesem Zeitpunkt veränderten Familienleistungsausgleich (Kindergeld und Kinderfreibeträge) überlässt. Seither erhalten die Länder einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer.

Einkommensteuer von 2015 bis 2025											
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	vorl. RE 2024	Ansatz 2025
Einkommenssteueranteile	1.045.648 €	1.282.541 €	1.403.375 €	1.514.440 €	1.590.952 €	1.518.449 €	1.548.952 €	1.585.592 €	1.723.313 €	1.800.371 €	1.883.620 €
Einkommenssteuerersatz	90.700 €	103.329 €	101.750 €	113.787 €	113.982 €	111.126 €	105.370 €	131.304 €	127.751 €	138.371 €	136.820 €

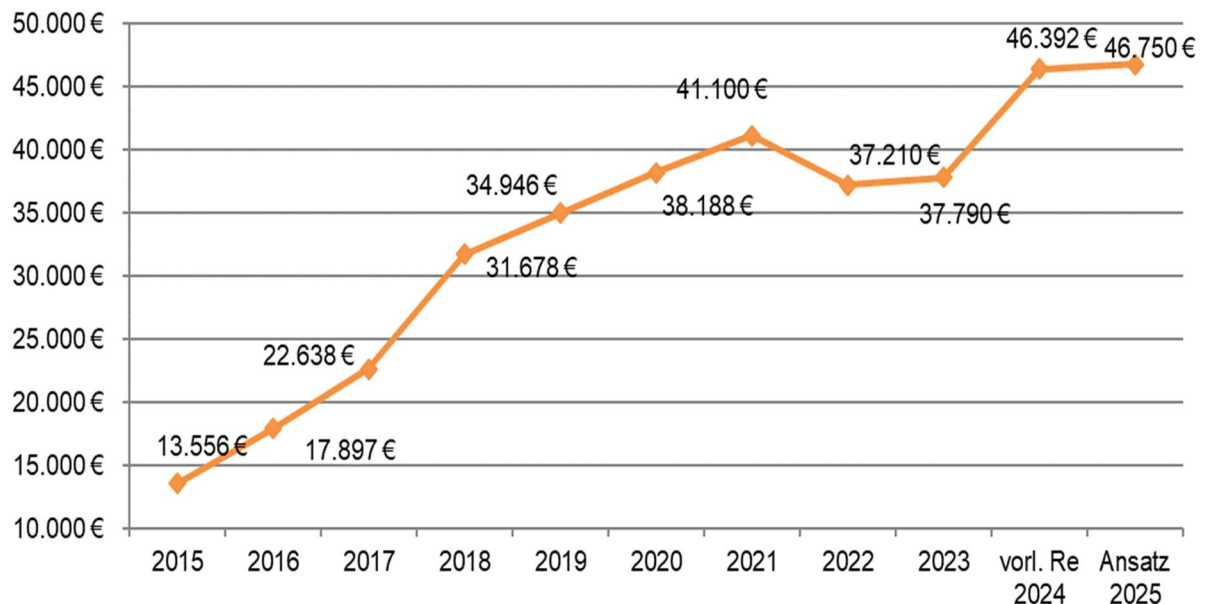


Die stetig steigenden Beteiligungsbeträge haben in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung für den Haushalt und die damit verbundene Zuführung an den Vermögenshaushalt gewonnen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie machen sich in den Jahren 2020 und 2021 bemerkbar. Für das aktuelle Haushaltsjahr prognostiziert das Statistische Landesamt wieder eine leichte Steigerung. Allerdings sind die starken Aufwüchse der Vorjahre nach aktuellen Kenntnissen für dieses Jahr und eventuell auch die Folgejahre vorbei, sollte sich an den Berechnungsgrundlagen nichts ändern. Im Bundesrat/Bundestag wurde aufgrund der vorgezogenen Bundestagswahlen noch keine Entscheidung gefasst.

2.2.1.2 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Diese Einnahmeart wurde ab 01.01.1998 zum Ausgleich für den Wegfall der Gewerbesteuer eingeführt. Die Kommunen werden seitdem am Umsatzsteueraufkommen des Freistaates Bayern beteiligt.

Die Verteilung erfolgt nach einem fortschreibungsfähigen und bundeseinheitlichen Schlüssel. Dieser soll alle drei Jahre (erstmalig 2012) auf der Grundlage der jeweils verfügbaren Datenbasis aktualisiert werden und gilt ab dem Jahr 2018 ohne Einschränkung.



Die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die einzelnen Gemeinden erfolgt seit dem 1. Januar 2018 nach Ablauf einer mehrjährigen Übergangsphase nach einem endgültigen, fortschreibungsfähigen und bundeseinheitlichen Schlüssel. Der Schlüssel setzt sich zusammen:

- zu 25 % aus der Summe des Gewerbesteueraufkommens der aktuell verfügbaren vergangenen sechs Jahre,
- zu 50 % aus der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (ohne öffentlichen Dienst im engeren Sinne) jeweils am 30. Juni der aktuell verfügbaren vergangenen drei Jahre,
- zu 25 % aus der Summe der sozialversicherungspflichtigen Entgelte (ohne öffentlichen Dienst im engeren Sinne) der aktuell verfügbaren vergangenen drei Jahre.

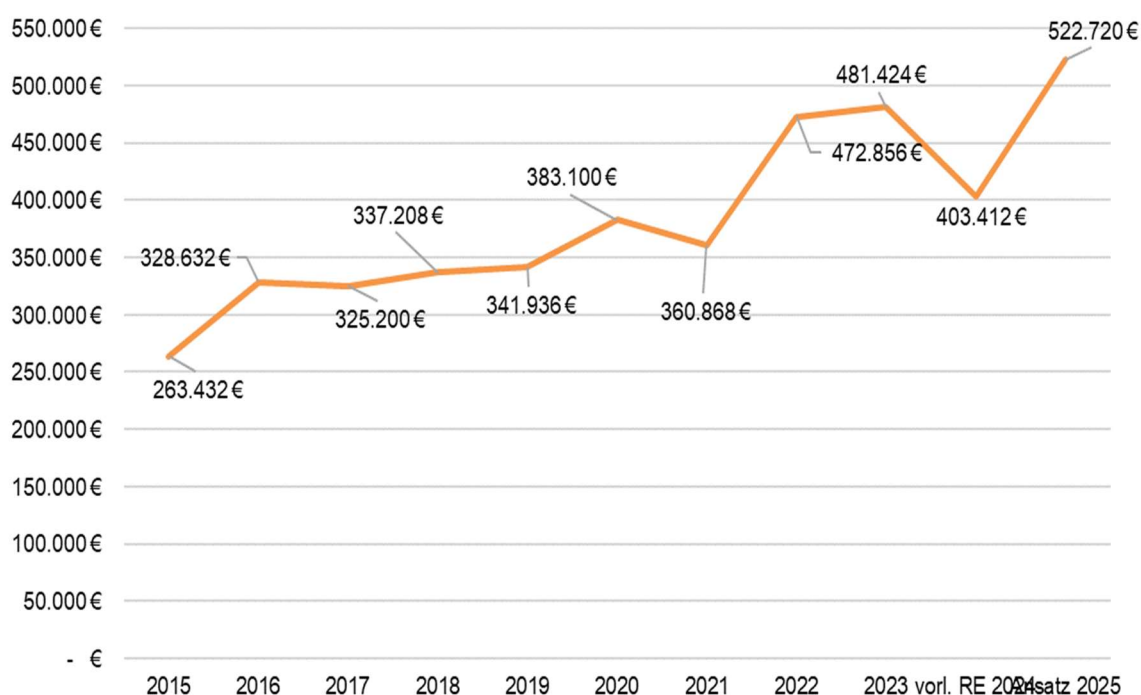
Die Merkmale „Beschäftigte“ und „Entgelte“ werden mit der Abweichung des gewogenen durchschnittlichen örtlichen Hebesatzes vom gewogenen durchschnittlichen bundesweiten Gewerbesteuer-Hebesatz im jeweiligen Erfassungszeitraum gewichtet. Der Schlüssel wird alle drei Jahre auf der Grundlage der jeweils verfügbaren Datenbasis aktualisiert.

2.2.1.3 Schlüsselzuweisung

Die staatliche Schlüsselzuweisung unterstützt im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs Gemeinden mit schwacher eigener Steuerkraft.

Die Verteilung der Schlüsselmasse unter den Kommunen für das aktuelle Jahr erfolgt jeweils auf Grundlage der Steuerkraft des Vorjahres, somit für das Jahr 2025 auf Basis des Jahres 2023. Die Reduzierung der Schöingeisinger Steuerkraft ergibt dieses Jahr eine deutlich höhere Schlüsselzuweisung für die Gemeinde.

Der aufkommensbedingte Anstieg des kommunalen Anteils am allgemeinen Steuerverbund (als Ausfluss aus den letztjährigen Verhandlungen zum Länderfinanzausgleich) beschert den Kommunen grundsätzlich ein Plus von durchschnittlich 9% bei den Schlüsselzuweisungen. Auch im aktuellen Jahr bedingt die Tatsache, dass die Stadt München keine Schlüsselzuweisungen erhält, einen deutlichen Anstieg bei den Umlandkommunen. Dies wird sich allerdings, aufgrund der auch in München sinkenden Steuereinnahmen, vermutlich in den nächsten Jahren ändern.



In den Finanzplanungsjahren wurde auf Wunsch des Finanzausschusses ein sehr optimistischer Ansatz von 520.000 € eingeplant. Ob dieser Betrag in den nächsten Jahren vereinbart werden kann, werden die künftigen Verhandlungen zum Finanzausgleich zeigen. Eine deutlich niedrigere Zuweisung würde sich ganz empfindlich mit einem nicht unbeachtlichen Defizit im Verwaltungshaushalt bemerkbar machen.

Aus Sicht der Verwaltung muss die Gemeinde in den nächsten Jahren dringend ihr Augenmerk auf die Stärkung des Verwaltungshaushalts „aus eigener Kraft“ legen, um von der Abhängigkeit der staatlichen Zuweisungen weg zu kommen!

2.2.1.4 Gewerbesteuer

Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer verbleiben abzüglich der Gewerbesteuerumlage bei der Gemeinde. Nach Artikel 106 Abs. 6 Satz 4 Grundgesetz können Bund und Länder durch eine Umlage an dem Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden. Von dieser Möglichkeit wird seit dem Jahr 1970 durch das Gemeindefinanzreformgesetz, im Austausch gegen einen betragsmäßig bedeutenderen Anteil der Gemeinden am Aufkommen der Einkommensteuer, Gebrauch gemacht.

Zunächst erfolgte eine hälftige Aufteilung der Umlage zwischen Bund und Ländern. Seit 1995 an wird die Umlage entsprechend dem Verhältnis der in Prozent festgelegten Bundes- und Landesvervielfältiger auf den Bund und das Land aufgeteilt.

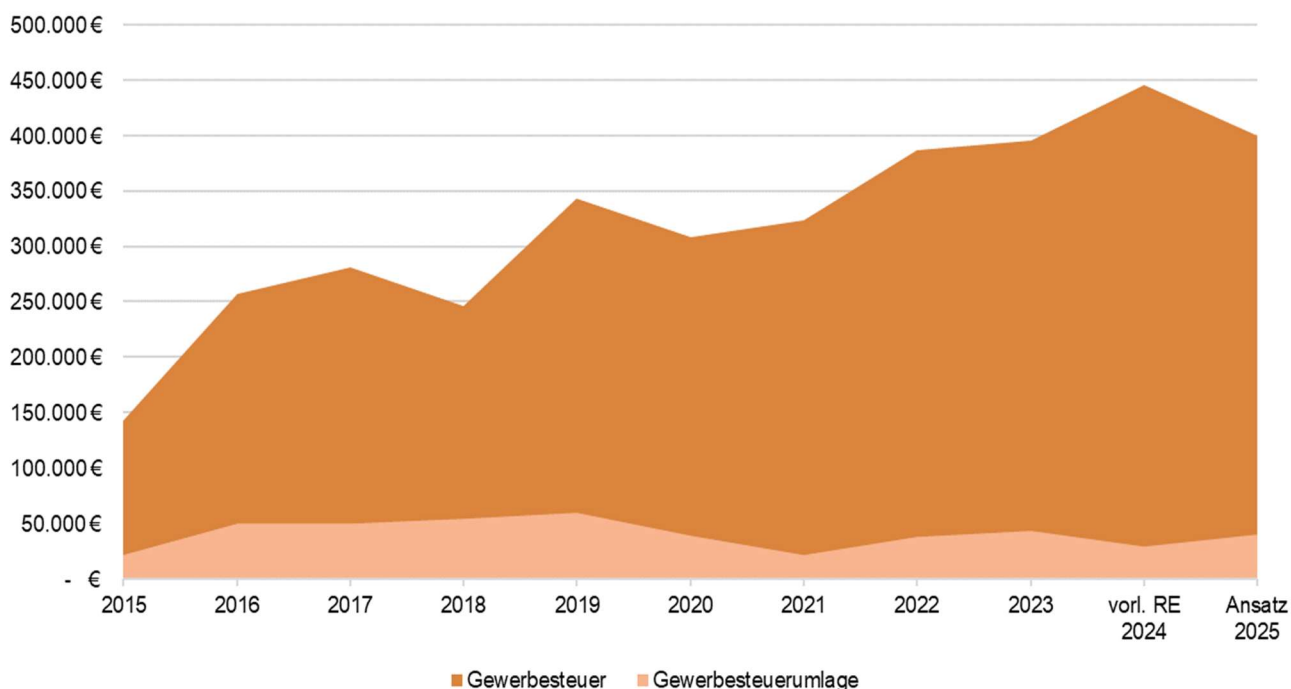
Die zu zahlende Gewerbesteuerumlage berechnet sich aus dem Gewerbesteuer-Ist-Aufkommen des aktuellen Jahres. Dieses wird durch den Hebesatz geteilt und mit dem o.g. gesetzlich festgelegten Vervielfältiger multipliziert. Für das Jahr 2025 beträgt dieser 35,7% (VJ: 35,7%).

Zusätzlich zu den geplanten Einnahmen aus der Gewerbesteuer in Höhe von 390.000 € konnten im Vorjahr Mehreinnahmen erzielt werden. Diese sind allerdings bedingt durch größere Nachzahlungen für die Vorjahre. Im Haushaltsjahr 2025 wird mit 400.000 € gerechnet.

Die Gewerbesteuer unterliegt grundsätzlich den unvermeidbaren Ungewissheiten der steuerrechtlichen Ertragsveranlagung. Durch die Bemühungen der Gemeinde, durch Ansiedlung weiterer Gewerbetreibender weitere Einnahmen aus der Gewerbesteuer zu erzielen, wird sich dieser positive Trend in den kommenden Jahren hoffentlich weiter verstärken.

Der aktuelle Hebesatz der Gemeinde für die Gewerbesteuer beträgt ab 01.01.23 360%.

Gewerbesteuer von 2015 bis 2025											
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	vorl. RE 2024	Ansatz 2025
Gewerbesteuer	142.451 €	256.899 €	281.069 €	245.647 €	342.869 €	308.471 €	323.192 €	386.662 €	395.286 €	446.064 €	400.000 €
Gewerbesteuerumlage	22.088 €	49.695 €	50.228 €	53.799 €	59.807 €	38.722 €	21.610 €	38.237 €	43.396 €	28.911 €	40.600 €
verbleibende Einnahmen	120.363 €	207.204 €	230.841 €	191.848 €	283.062 €	269.749 €	301.582 €	348.425 €	351.890 €	417.153 €	359.400 €



2.2.1.5 Grundsteuer

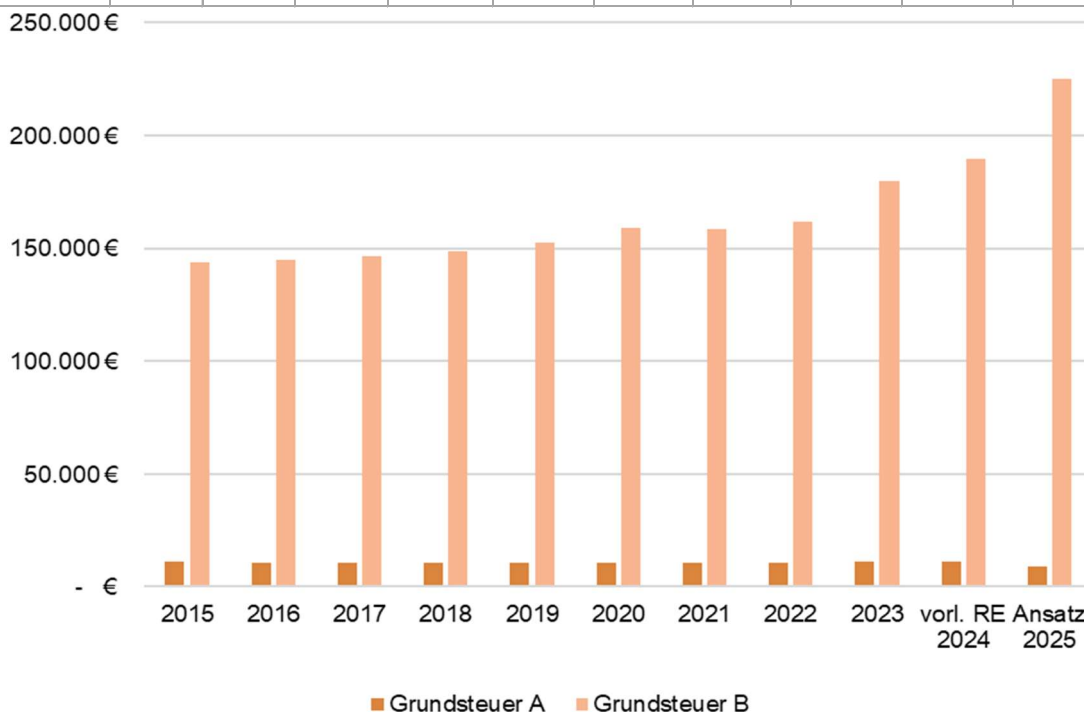
Die Grundsteuer ist aufgrund der Stabilität der Besteuerungsgrundlagen eine kontinuierliche und sichere Einnahmeart.

Die Grundsteuer berechnet sich aus dem vom Finanzamt festgesetzten Messbetrag multipliziert mit dem von der Gemeinde festgesetzten Hebesatz.

Die Hebesätze der Gemeinde Schöngeising betragen ab 01.01.2025

für die Grundsteuer A 380%,
für die Grundsteuer B 350%.

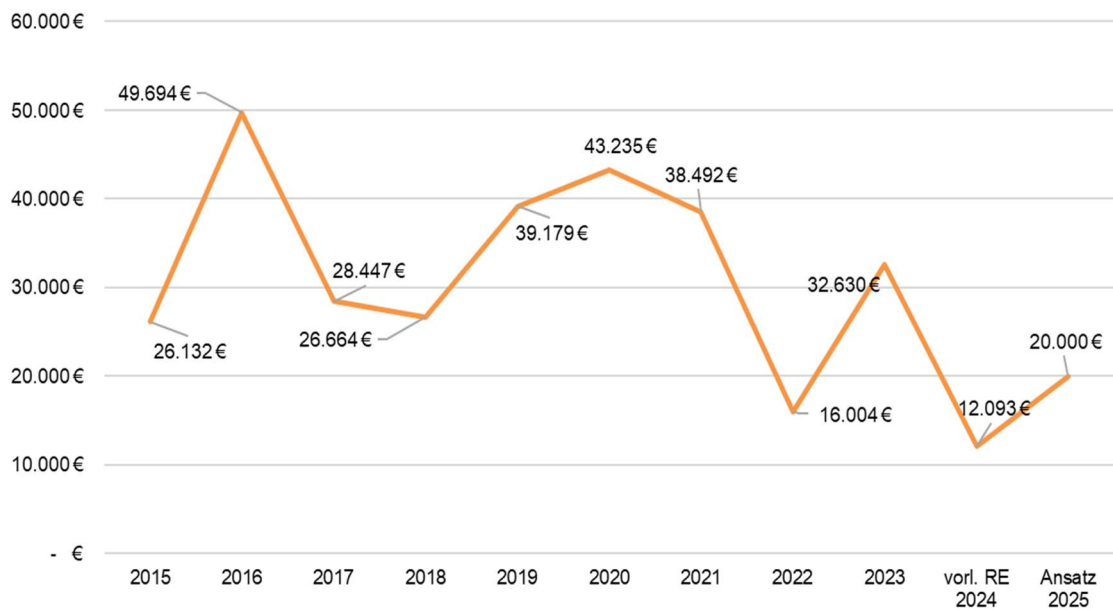
Entwicklung der Grundsteuer A und B von 2015 bis 2025											
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	vorl. RE 2024	Ansatz 2025
Grundsteuer A	11.042 €	10.797 €	10.786 €	10.787 €	10.748 €	10.824 €	10.785 €	10.770 €	11.130 €	11.130 €	9.000 €
Grundsteuer B	143.610 €	145.125 €	146.387 €	148.580 €	152.462 €	159.307 €	158.299 €	161.538 €	179.610 €	189.501 €	225.000 €
Summe	154.653 €	155.921 €	157.173 €	159.367 €	163.210 €	170.131 €	169.084 €	172.308 €	190.740 €	200.631 €	234.000 €



Wie sich die Neuregelung der Grundsteuer ab 01.01.2025 auf die Höhe der gemeindlichen Einnahmen auswirken wird, kann derzeit aufgrund der noch nicht vollständig erlassenen Messbetragsbescheide durch das Finanzamt nicht verlässlich prognostiziert werden. Bis Ende des aktuellen Jahres muss der Gemeinderat in der Hebesatzsatzung einen neuen Hebesatz beschließen.

2.2.1.6 Grunderwerbssteuer

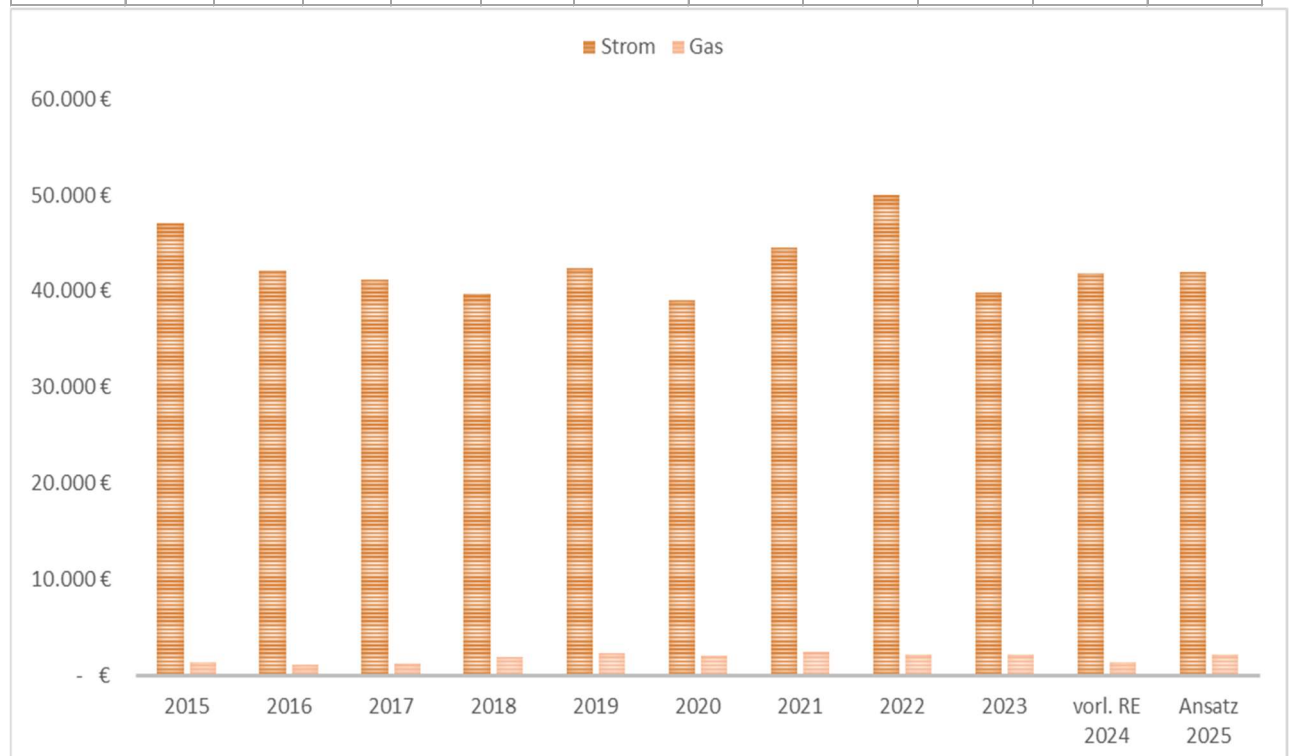
Diese Einnahmeart entzieht sich jeglicher direkten Einflussnahme der Gemeinde und ist hinsichtlich ihrer Höhe kaum planbar. Das Finanzamt erhebt von jedem Käufer eines Grundstückes 3,5 % Grunderwerbsteuer auf Basis der tatsächlichen Grunderwerbskosten. Hieraus erhält die Gemeinde einen Anteil von 3/7 aus 8/21, somit 16,33 %, für alle vollzogenen Grundstücksverkäufe im Gemeindegebiet. Die Zahlungen erfolgen monatlich seitens des Finanzamtes ohne weitere Informationen über die Berechnungsgrundlagen.



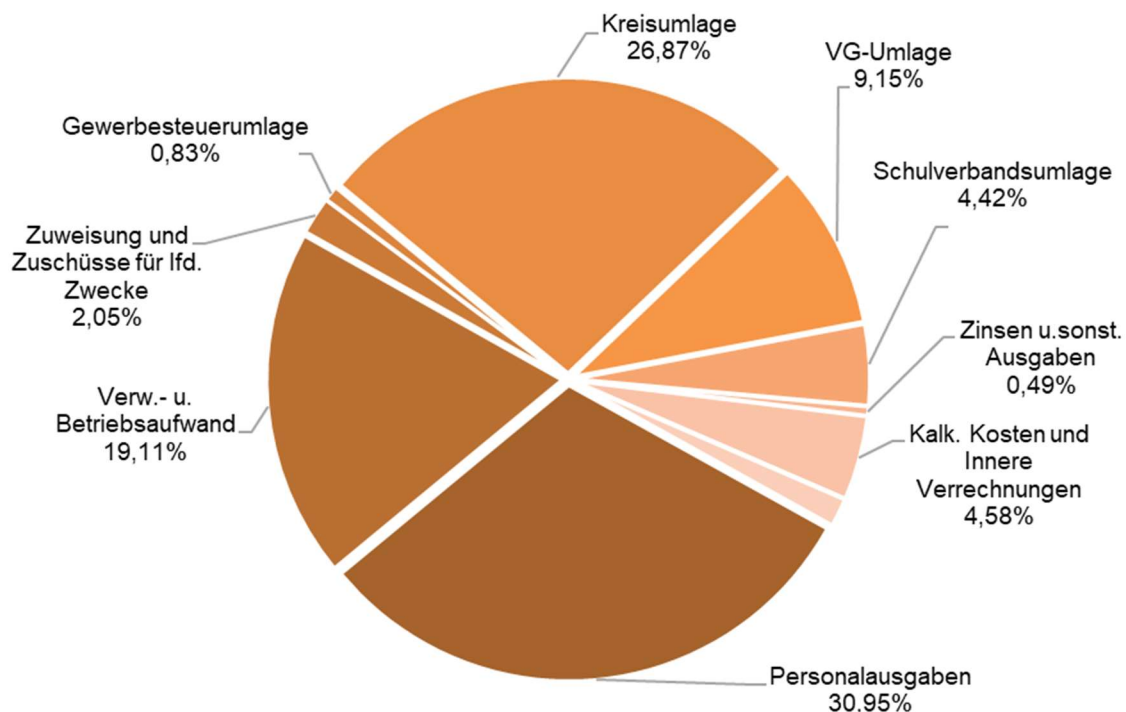
2.2.1.7 Konzessionsabgaben

Die Gemeinde erhält Konzessionsabgaben für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Endverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom und Gas dienen. Es bestehen entsprechende Verträge mit der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH (Strom) und der Energie Südbayern GmbH (Erdgas). Die Konzessionsabgaben für Strom und Gas wurden in Cent-Beträgen je gelieferte Kilowattstunde vereinbart und entsprechen den gesetzlichen Höchstbeträgen.

Konzessionsabgaben von 2015 bis 2025											
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	vorl. RE 2024	Ansatz 2025
Strom	47.128 €	42.147 €	41.180 €	39.713 €	42.368 €	39.099 €	44.473 €	50.029 €	39.856 €	41.821 €	42.000 €
Gas	1.310 €	1.084 €	1.227 €	1.944 €	2.230 €	2.030 €	2.353 €	2.199 €	2.147 €	1.344 €	2.200 €
Summe	48.437 €	43.231 €	42.407 €	41.657 €	44.598 €	41.129 €	46.825 €	52.228 €	42.003 €	43.166 €	44.200 €



2.2.2 Ausgaben des VWH



Ausgaben Verwaltungshaushalt 2025		
Personalausgaben	1.513.080,00 €	30,95%
Verw.- u. Betriebsaufwand	934.130,00 €	19,11%
Zuweisung und Zuschüsse für lfd. Zwecke	100.150,00 €	2,05%
Gewerbesteuerumlage	40.660,00 €	0,83%
Kreisumlage	1.313.610,00 €	26,87%
VG-Umlage	447.120,00 €	9,15%
Schulverbandsumlage	216.270,00 €	4,42%
Zinsen u. sonst. Ausgaben	23.980,00 €	0,49%
Kalk. Kosten und Innere Verrechnungen	223.950,00 €	4,58%
Zuführung zum VMH	75.620,00 €	1,55%
	4.888.570,00 €	100,00%

2.2.2.1 Umlagen

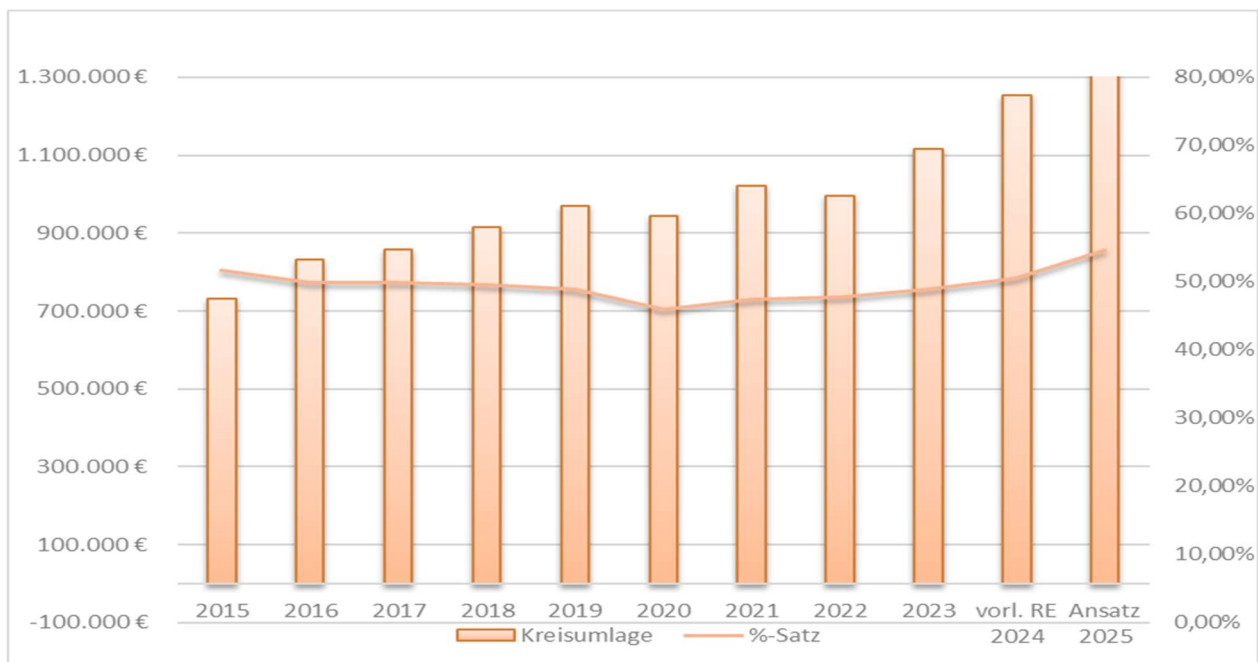
2.2.2.1.1 Kreisumlage

Die Größenordnung der Kreisumlage entzieht sich, sowohl aufgrund der Berechnungsform als auch im Verfahren der Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlage, der Einflussnahme der Gemeinde.

Die Umlagekraft zur Ermittlung der Kreisumlage wird jeweils auf Basis der Steuerkraft des Vorvorjahres und der Schlüsselzuweisung des Vorjahres berechnet. Daher wirkt sich eine hohe Steuerkraft um zwei Jahre zeitversetzt unmittelbar umlagesteigernd und eine niedrige Steuerkraft umlagemindernd auf die Kreisumlage aus. Wie unter dem Punkt 2.2.1.3 (Schlüsselzuweisung) bereits erwähnt, ist die Steuerkraft der Gemeinde Schöngeising gesunken.

Der Umlagesatz für 2025 beträgt 54,65 %.

Jahr	Umlagesatz		Belastung pro Prozentpunkt
2014	53,20%		14.008,37 €
2015	51,77%		14.127,36 €
2016	49,90%		16.664,13 €
2017	49,90%		17.201,02 €
2018	49,50%		18.464,32 €
2019	48,91%		19.851,60 €
2020	46,00%		20.543,62 €
2021	47,42%		21.545,76 €
2022	47,81%		20.803,95 €
2023	48,88%		22.824,20 €
2024	50,61%		24.771,78 €



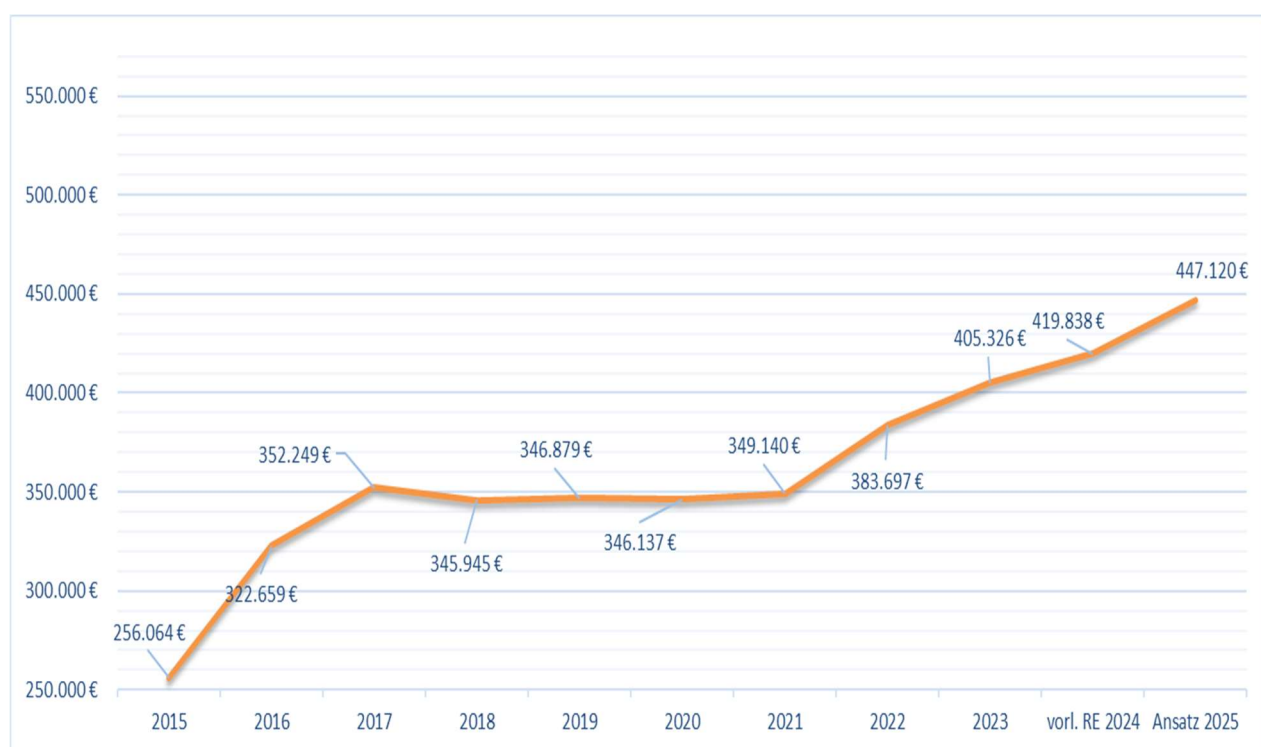
2.2.2.1.2 Verwaltungsgemeinschaftsumlage

Gegenüber dem Vorjahr steigt die Pro-Kopf-Umlage auf 231,42 € (VJ: 219,93 €) pro Einwohner.

Der Umlageanteil für Schöngeising wurde auf Basis von 1.932 Einwohnern (VJ: 1.909 Einwohner) aus 7.602 Einwohnern zum Stichtag 31.12.2023 ermittelt.

Zu weiteren Einzelheiten der die Verwaltungsgemeinschaftsumlage beeinflussenden Kosten wird auf den Vorbericht zum bereits vorliegenden Haushaltsplan 2025 der Verwaltungsgemeinschaft verwiesen.

VG-Umlage von 2015 bis 2025											
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	vorl. RE 2024	Ansatz 2025
VG-Umlage	256.064 €	322.659 €	352.249 €	345.945 €	346.879 €	346.137 €	349.140 €	383.697 €	405.326 €	419.838 €	447.120 €



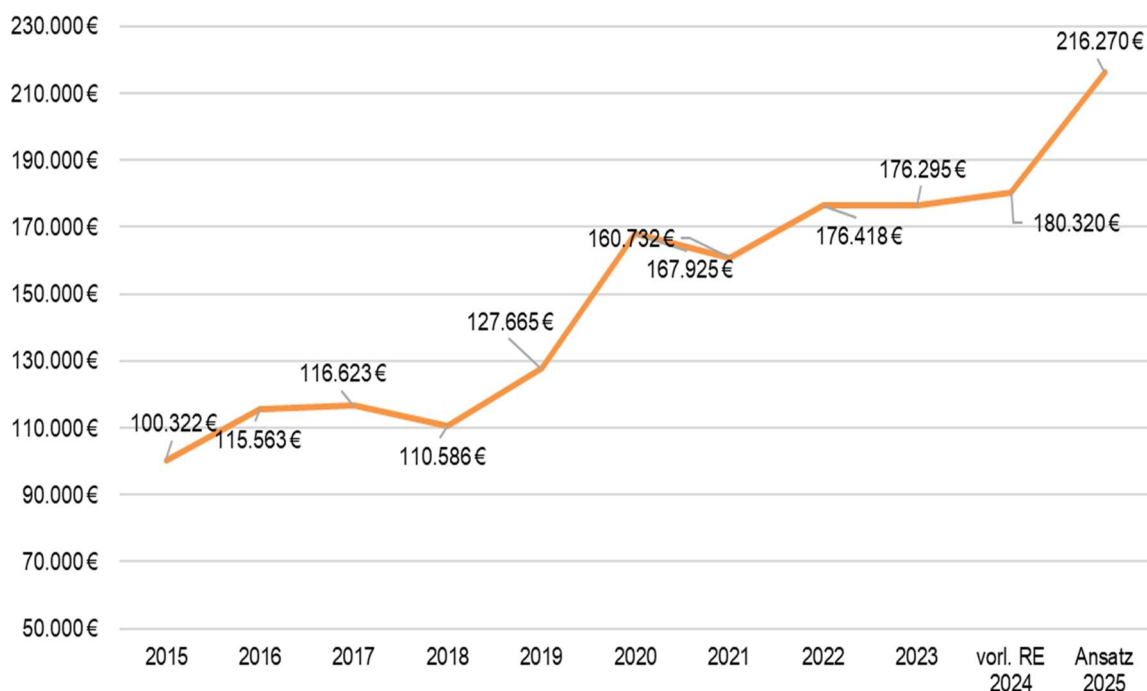
Die Erhöhung der Umlage im Vergleich zum Vorjahr ist 2025 neben den regelmäßigen Steigerungen bei den Sach- und Betriebskosten (z.B. Energiekosten) insbesondere durch die Steigerungen im Personalbereich (Erhöhung durch Tarifsteigerungen) bedingt.

2.2.2.1.3 Schulverbandsumlagen

Im Schuljahr 2024/25 besuchen 74 Schüler (im Vorjahr 62 Schüler) aus Schöngeising die Grundschule des Schulverbandes Grafrath. Insgesamt sind 323 Schüler mit Stand zum 01.10.2024 (VJ: 301 Schüler) in der Grundschule angemeldet.

Die Schulverbandsumlage sinkt im Vergleich zum Vorjahr leicht. Allerdings hat dies auf Schöngeising leider keine Auswirkung, da die Anzahl der Schüler aus der Gemeinde deutlich ansteigt.

Zu weiteren Einzelheiten der die Schulverbandsumlage beeinflussenden Faktoren wird auf den Vorbericht zum bereits vorliegenden Haushaltsplan 2025 des Schulverbandes Grafrath verwiesen.



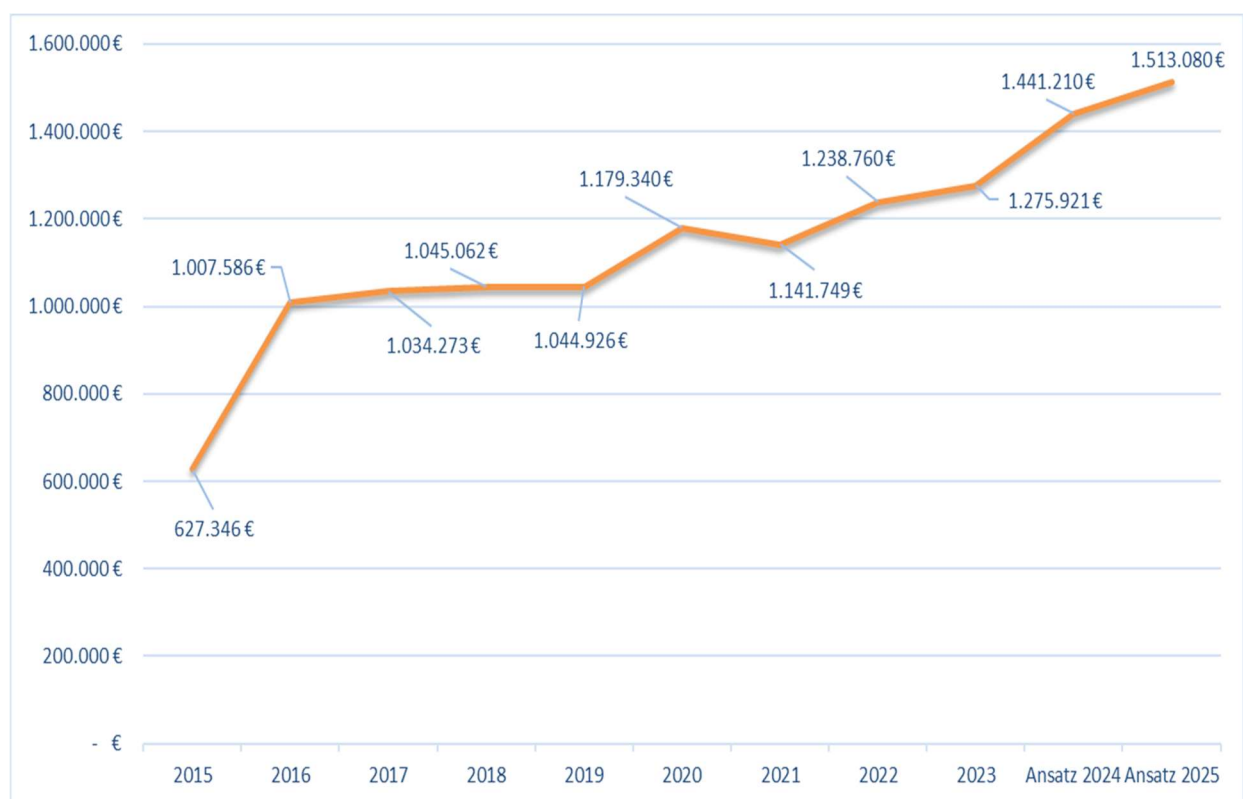
2.2.2.2 Personalausgaben

Eigenes Personal beschäftigt die Gemeinde im Kinderhaus und Bauhof sowie in geringem Umfang zur Gebäudereinigung und seit 2016 auch in der Bücherei. Daneben sind in den Personalausgaben auch die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich Tätigen (Bürgermeister, Gemeinderäte, Feuerwehr) enthalten.

Die kontinuierliche Steigerung der Personalausgaben in den Vorjahren resultiert im Wesentlichen aus Personalmehrungen im Kinderhaus, die aufgrund der steigenden Zahl von zu betreuenden Kindern, längeren Buchungszeiten am Nachmittag und zur Einhaltung des Anstellungsschlüssels erforderlich waren. Die Wiedereingliederung der Bücherei in die Gemeinde erhöht die Personalausgaben ebenfalls.

In 2016 wirkte sich neben der Ballungsraumzulage auch die Ausschüttung des Leistungsentgeltes nach TVöD erhöhend auf die Personalausgaben aus.

Im aktuellen Haushaltsjahr ist eine Steigerung von rund 120.000 € (im Vergleich zum vorläufigen Rechnungsergebnis 2024) zu verzeichnen. Dieser große Sprung ist neben den Auswirkungen durch den neuen Tarifabschluss (+3 % in 2025) und mit Einsparungen durch langzeiterkranktes Personal (und den Wegfall der Lohnfortzahlung) zu begründen.



2.2.2.3 Kostenrechnende Einrichtungen

Die Gemeinde Schöngesing verfügt über drei kostenrechnende Einrichtungen. Zum einen handelt es sich hierbei um die Abwasserbeseitigung (Unterabschnitt 7000), und die Wasserversorgung (Unterabschnitt 8150), die über Beiträge und Gebühren kostendeckend finanziert werden müssen, zum anderen um das Bestattungswesen (Unterabschnitt 7500), dessen Kosten nur über Gebühren zu refinanzieren sind.

Für kostenrechnende Einrichtungen werden nach Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) Benutzungsgebühren erhoben. Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben decken (vgl. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG).

2.2.2.3.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung der Gemeinde schließt in der Jahresrechnung 2024 voraussichtlich mit einem Defizit ab, so dass zum Jahresende 2024 voraussichtlich der Rücklagenbestand ein Minus von rund 24.500 € betragen wird.

Näheres zur Sonderrücklage kann dem Punkt 2.4.1 entnommen werden.

Die Nachkalkulation für das Jahr 2024 ergab eine Gebührenüberdeckung von 24.699,78 €, die dem Gebührenzahler zu Gute kommen. Der Gemeinderat beschloss für den Zeitraum ab 2025 eine Wasserverbrauchsgebühr von 1,80 €.

2.2.2.3.2 Abwasserbeseitigung

Die Gebühr für den kalkulationszeitraum 2025 – 2027 wurde auf 1,92 € festgelegt.

Zum 31.12.2024 wird die Sonderrücklage voraussichtlich ein Guthaben in Höhe von rund 200.000 € aufweisen. Mit der prognostizierten minimalen Zuführung von 110 € wird der Stand am Jahresende damit voraussichtlich bei rund 200.000 € liegen.

2.2.2.3.3 Bestattungswesen

Ende 2019 wurde durch den Gemeinderat die Erhöhung der Gebühren im Bestattungswesen im Zuge der Neukalkulation beschlossen.

Der Kostendeckungsgrad der kalkulierten Gebühren beträgt damit 75%.

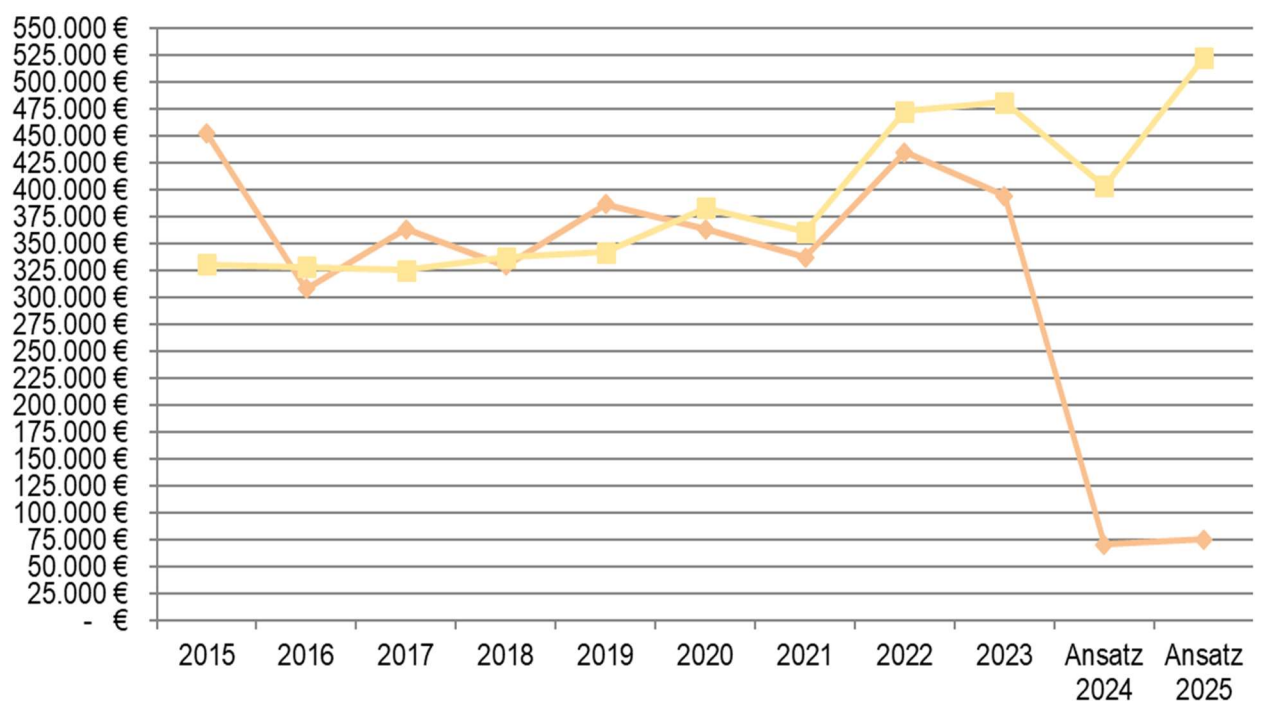
Aufgrund der Hinweise des Bayr. Kommunale Prüfungsverbands im Zuge der überörtlichen Prüfung der Jahre 2018 bis 2020 ist eine Neukalkulation geplant.

2.2.2.4 Freiwillige Leistungen

Insgesamt sollen in 2025 Zuschüsse an Vereine und Verbände in Höhe von 42.510 € veranschlagt.

Dieser Betrag ist im Vergleich zum Rechnungsergebnis des Vorjahrs um rund 10.000 € gestiegen. Dies ist hauptsächlich auf die Übernahme der monatlichen Mietzahlungen für den Dorfladen zurück zu führen.

2.2.2.5 Zuführung zum VMH

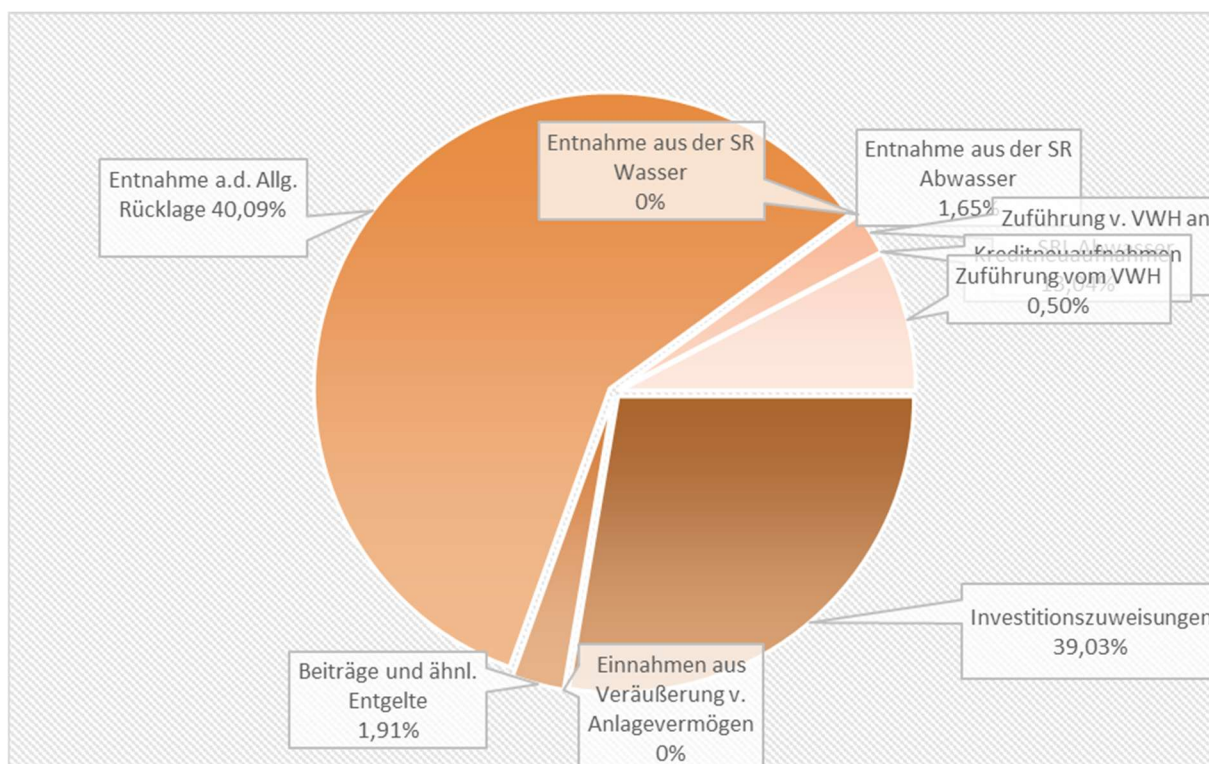


Zuführung zum Vermögenshaushalt i. V. m. der Schlüsselzuweisung von 2015 bis 2025											
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
Zuführung zum Vermögenshaushalt	451.911 €	308.001 €	363.164 €	329.605 €	386.523 €	363.712 €	337.024 €	434.608 €	394.572 €	70.630 €	75.510 €
Schlüsselzuweisung	330.748 €	328.632 €	325.200 €	337.208 €	341.936 €	383.100 €	360.868 €	472.856 €	481.424 €	403.420 €	522.720 €

Die vorliegende Grafik zeigt deutlich, dass in den vergangenen Jahren die Höhe der Zuführung (und damit auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde) von der Höhe der Schlüsselzuweisungen abhängig war. Da nicht vorhersehbar ist, wie sich z.B. die Schlüsselmasse in den nächsten Jahren entwickelt, ist die Abhängigkeit der Zuführung von der Schlüsselzuweisung weiterhin mit Sorge zu betrachten. Auch nur eine Verringerung dieser Zuweisung hätte für die Gemeinde bereits zur Folge, dass der Ausgleich des Verwaltungshaushalts nicht mehr möglich wäre.

2.3 Vermögenshaushalt

2.3.1 Einnahmen des VMH

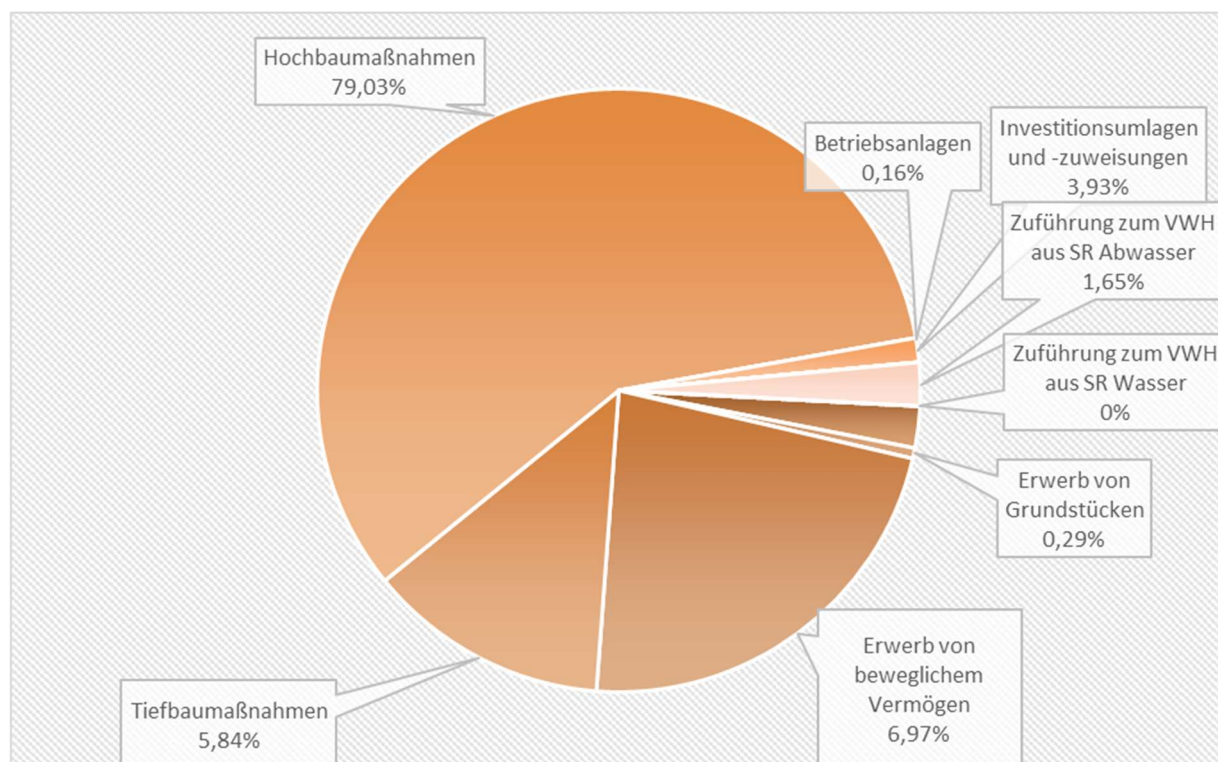


Einnahmen Vermögenshaushalt 2025		
Investitionszuweisungen	272.500,00 €	27,67%
Einnahmen aus Veräußerung v. Anlagevermögen	0,00 €	0,00%
Beiträge und ähnl. Entgelte	27.900,00 €	2,83%
Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	585.990,00 €	59,50%
Entnahme aus der SR Abwasser	0,00 €	0,00%
Entnahme aus der SR Wasser	0,00 €	0,00%
Zuführung vom VWH an Sonderrücklagen	22.970,00 €	2,33%
Kreditneuaufnahmen	0,00 €	0,00%
Zuführung vom VWH	75.510,00 €	7,67%
	984.870,00 €	100,00%

Investitionszuweisungen können in 2025, neben der Investitionspauschale nach Art.12 FAG i.H.v. 126.500 €, für die Auszahlung der Restraten für den Anbau am Kinderhaus, die Restrate für die Umgestaltung der Bahnhofstraße und für den Spielplatz am Gemeinschaftshaus vereinnahmt werden.

Bezüglich der Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage wird auf Punkt 2.4 des Vorberichts verwiesen.

2.3.2 Ausgaben des VMH



Ausgaben Vermögenshaushalt 2025		
Tilgung von Darlehen	22.000,00 €	2,23%
Erwerb von Grundstücken	5.500,00 €	0,56%
Erwerb von beweglichem Vermögen	222.200,00 €	22,56%
Tiefbaumaßnahmen	127.500,00 €	12,95%
Hochbaumaßnahmen	572.000,00 €	58,08%
Betriebsanlagen	0,00 €	0,00%
Investitionsumlagen und -zuweisungen	12.700,00 €	1,29%
Zuführung an Allgemeine Rücklage	0,00 €	0,00%
Zuführung an SR Abwasser	110,00 €	0,01%
Zuführung an SR Wasser	0,00 €	0,00%
Zuführung zum VWH aus SR Abwasser	22.860,00 €	2,32%
Zuführung zum VWH aus SR Wasser	0,00 €	0,00%
	984.870,00 €	100,00%

Die Zuführungen bzw. Entnahmen gleichen sich mit den entsprechenden Positionen im Einnahmebereich des Vermögenshaushalts aus und sind quasi als durchlaufende Posten ergebnisneutral.

Für folgende größere Baumaßnahmen der Gemeinde Schöngeising sehen in 2025 Haushaltsmittel bereit:

- Errichtung Spielplatz Gemeinschaftshaus 200.000 €
- Errichtung Gemeinschaftshaus (Restkosten) 530.000 €
- Straßenentwässerung Oskar-v.-Miller-Str. 50.000 €

2.4 Rücklagen

2.4.1 Sonderrücklage Wasserversorgung

Die Sonderrücklage hatte zum 31.12.2023 einen Stand in Höhe von -23.483,17 €. Zum Ende des Jahres 2024 wird die Wasserversorgung voraussichtlich ein Defizit erwirtschaften, so dass zum 31.12.2024 voraussichtlich ein Minus von rund 24.500 € verbleiben wird. Aufgrund des im Haushalt 2025 zu erwartenden Defizits in Höhe von 22.860 € wird die Sonderrücklage am Jahresende einen Stand von -47.360 € aufweisen.

2.4.2 Sonderrücklage Abwasserbeseitigung

Die Sonderrücklage konnte zum 31.12.2023 einen Stand in Höhe von 192.614,33 € verzeichnen. Zum Ende des Jahres 2024 wird die Abwasserbeseitigung voraussichtlich mit einem leichten Plus abschließen, so dass der Bestand auf 200.000 € erhöht. Durch die in 2025 eingeplante Zuführung von 110 € erhöht sich die Sonderrücklage marginal bis zum Ende des Jahres auf voraussichtlich 200.110 €.

2.4.3 Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage hatte zum 31.12.2023 einen Stand von 963.527,43 €. Zum 31.12.2024 wird dieser Stand voraussichtlich auf rund 630.000 € sinken. Nach Abzug der Mindestrücklage in Höhe von rund 44.000 € verbleibt laut der aktuellen Haushaltsplanung somit ein Betrag in Höhe von 590.000 € zur Finanzierung der anstehenden Investitionen.

2.5 Schulden

Die Gemeinde Schöngeising musste Ende 2023 einen Kredit in Höhe von 660.000 € aufnehmen.

Im aktuellen Haushaltsjahr ist derzeit keine Kreditaufnahme vorgesehen.

Die fällig werdenden Zins- und Tilgungsleistungen müssen zusätzlich zu den bereits bestehenden allgemeinen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde aus dem Verwaltungshaushalt erwirtschaftet werden.

2.6 Kassenlage

Durch § 5 der Haushaltssatzung wird der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben auf 750.000 € festgesetzt.

Dies ist nötig, um Liquiditätsengpässe zu überbrücken und die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde gewährleisten zu können. Dies bedingt aber auch, dass zumindest bis die Rechnungen der laufenden (Bau)-Maßnahmen alle beglichen sind, keine neuen (nicht eingeplanten) Aufträge vergeben werden.

3 Fazit

Der Verwaltungshaushalt erwirtschaftet im aktuellen Haushaltsjahr eine Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe von lediglich 75.510 €. Ohne die diesjährige Schlüsselzuweisung i.H.v. über einen halben Million € wäre der Verwaltungshaushalt stark defizitär und müsste aus dem Vermögenshaushalt finanziert werden. Diese bedenkliche Finanzsituation setzt sich in den Folgejahren fort bzw. verschlimmert sich sogar noch. Wie bereits in den letzten Jahren mehrfach hingewiesen, appelliert die Verwaltung erneut an den Gemeinderat, sich dringend und konsequent mit der Ausgabenreduzierung und der Einnahmebeschaffung zu beschäftigen.

Ein genehmigungsfreier Haushalt konnte dieses Jahr nur aufgestellt werden, weil verschiedene geplante Projekte verschoben worden sind. Diese Kosten belasten aber künftige Haushalte. Der Spielraum für, aus Sicht des Gemeinderats sicher wünschenswerte Investitionen, außerhalb der Pflichtaufgaben sind in der momentanen finanziellen Lage nicht darstellbar. Wie bereits im Vorjahr: Die Vorgabe für anstehende Entscheidungen, die eine finanzielle Belastung für die Gemeinde bedeuten, muss aus Sicht der Finanzverwaltung eindeutig sein, dass der Gemeinderat nur das unbedingt Notwendigste beschließt.

Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Gemeinde ihren laufenden finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Die Liquiditätsengpässe des letzten Jahres dürfen nicht zu einer „Dauer-Einrichtung“ werden!

Grafrath, 17.04.2025

Theresa Reichlmayr
Kämmerin

Kerstin Pentenrieder
Geschäftsstellenleitung